



Satzung der Landesvereinigung Freie Wähler Sachsen

Beschlossen am 18.06.2011

Präambel

Freie Wähler Sachsen ist eine Landesvereinigung der Bundesvereinigung der Freien Wähler Deutschland im Freistaat Sachsen. Die Landesvereinigung wurde gegründet, um die politische Basisarbeit der Freien Wähler auch auf der Landesebene, einschließlich der Kandidatur bei Landtagswahlen, zu organisieren und zu unterstützen.

Die Landesvereinigung **Freie Wähler Sachsen** ist eine demokratische Vereinigung und steht denjenigen offen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen.

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

II. Mitgliedschaft

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ausschluss aus der Landesvereinigung

III. Gliederung

1. Organisation

§ 8 Organisationsstufen

2. Landesverband

§ 9 Struktur der Landesvereinigung

§ 10 Zuständigkeiten der Landesvereinigung

§ 11 Organe

§ 12 Landesmitgliederversammlung

§ 13 Landesvorstand

§ 14 Schiedsgericht

§ 15 Auflösung oder Verschmelzung

3. Kreisverbände

§ 16 Struktur

§ 17 Aufgaben der Verbände

§ 18 Organe

§ 19 Kreisverbandsversammlung

§ 20 Vorstand

IV. Weitere Bestimmungen

1. Finanzen

§ 21 Finanzausstattung

§ 22 Bewirtschaftung der Finanz

§ 23 Buchführung und Kassenprüfung

§ 24 Geschäftsjahr

§ 25 Haftung

2. Versammlungen, Ladungsfristen

§ 26 Landesmitgliederversammlungen

§ 27 Ladungs- und Antragsfristen, Tagesordnung

§ 28 Bestimmungen für außerordentliche Zusammenkünfte

§ 29 Sitzungsniederschriften

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Gültigkeit von Beschlüssen

3. Abstimmung und Wahlen

§ 32 Abstimmung

§ 33 Wahlzeit

§ 34 Wahlverfahren

§ 35 Kandidatenwahl

§ 36 Annahme der Wahl

§ 37 Inkrafttreten

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Bergau. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Sachsen. Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Sachsen.

(3) Der Sitz der Landesvereinigung ist **Werdau**

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern

In die Landesvereinigung kann aufgenommen werden, wer sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaats Sachsen bekennt und die Satzung der Landesvereinigung anerkennt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Das Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die FW Sachsen ist über frühere Parteimitgliedschaften und aktuelle Mitgliedschaft in einer Wählervereinigung Auskunft zu geben.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der kleinsten Gliederung im Land, in der Regel der Kreisverband. Existiert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt noch kein Kreisverband, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme und die Zuordnung des Mitgliedes in einen untergeordneten Verband, unabhängig vom Wohnsitz des Mitgliedes. Außerdem kann ein Mitglied beantragen, einem anderen als dem Verband anzugehören, der für seinen Wohnsitz zuständig ist. Hierüber entscheidet der Landesvorstand mit Zustimmung des aufnehmenden Verbandes. Die Entscheidung ist auf der dem Tag des Antragseinganges folgenden Vorstandssitzung zu treffen, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages beim zuständigen Gremium. Die Frist kann um maximal vier Wochen verlängert werden.

Der Bewerber/die Bewerberin kann Einspruch gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages beim jeweils nächsthöheren Gremium einlegen. Ist der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnehmende, erfolgt die Beschwerde beim Landesvorstand. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die FW einzusetzen. Die Inhaber von Ämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

In Organe und Gremien der FW Sachsen können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 4 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.

Näheres ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Durch den zuständigen Kreisvorstand und den Landesvorstand können folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Vereinigung oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit,
- d) Entbindung von Ämtern.

Der Beschluss einer Ordnungsmaßnahme kann nur durch den Landes- bzw. Kreisverbandsvorstand gefasst werden. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Schiedsgerichtsordnung anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der zuständige Kreisvorstand kann durch Beschluss eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesvorstand einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

§ 7 Ausschluss aus der Landesvereinigung

Ein Mitglied kann aus der Landesvereinigung ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung der Landesvereinigung verstößt oder der Landesvereinigung in anderem Maße einen schweren Schaden zufügt. (§ 10, Abs. 4, Parteiengesetz)

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht. In dringenden oder schwer wiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Dem Ausschluss muss ein Antrag des zuständigen Verbandes vorausgehen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes kann Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht eingereicht werden.

III. Gliederung

1. Organisation

§ 8 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Landesverbandes sind:

1. Die Landesvereinigung
2. Die Kreisverbände, die in regionalen Verbänden zusammenarbeiten können.

2. Landesvereinigung

§ 9 Struktur der Landesvereinigung

Die Kreisverbände bilden in ihrer Gesamtzahl die Landesvereinigung.

§ 10 Zuständigkeiten der Landesvereinigung

Die Landesvereinigung ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen der Landesvereinigung im Tätigkeitsgebiet. Sie verantwortet das Finanzwesen der Landesvereinigung. Sie vertritt die Vereinigung nach außen.

§ 11 Organe

Organe der Landesvereinigung sind:

- a) Landesmitgliederversammlung,
- b) Landesvorstand,
- c) Schiedsgericht.

§ 12 Landesmitgliederversammlung

Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der Landesvereinigung.

Der Landesmitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

65 Delegierte der Kreisverbände. Je Kreisverband können fünf Delegierte entsandt werden, wenn bis zur Mitgliederversammlung der satzungsmäßige Beitrag nachweislich entrichtet wurde und der Vorstand mit je einer Stimme

Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Politik der Landesvereinigung, insbesondere die Beschlussfassung über die Landesprogramme sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- b) die Beschlussfassung über die Satzung der Landesvereinigung, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und deren Entlastung,
- d) die Entlastung des Landesvorstandes,
- e) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Schiedsgerichtes,
- f) die Verfahrensordnung zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.

Landesmitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten.

Der Verlauf der Landesmitgliederversammlung ist zu protokollieren.

§ 13 Landesvorstand/erweiterter Landesvorstand

Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Landesvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) je einem gewählten Vertreter der Kreisverbände.

Die unter a) bis c) Gewählten können einen Landkreis gleichzeitig vertreten.

Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung bilden.

Der Landesvorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme von Ausschlussverfahren fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem Ausschlussverfahren ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Landesvorstand kann Maßnahmen gegen Verbandsvorstände oder Verbände treffen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist. Er kann Verbandsvorsitzende vorläufig ihres Amtes entheben und rechtliche Schritte einleiten, wenn diese in grober Weise gegen diese Satzung, das Landesprogramm oder gegen Gesetze verstoßen haben. Das weitere Vorgehen regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für öffentliche Wahlen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Landesvereinigung,
- c) Berufungsinstanz für Entscheidungen von Vereinigungsvorständen,
- d) sonstige Streitigkeiten.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 15 Auflösung der Landesvereinigung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei

1. Nur die Landesmitgliederversammlung kann über die Auflösung der Landesvereinigung oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen. Nach einem solchen Beschluss führt der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen durch. Bei der Auflösung geht das Vermögen an den Landesverband der Freien Wähler Sachsen e.V. über.
2. Hat die Landesmitgliederversammlung eine Auflösung oder Verschmelzung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Kreisverbände durch. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
3. Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
4. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
5. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Kreisverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiete des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand zu übersenden.
6. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
7. Der Beschluss der Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesvereinigung sich für die Auflösung der Landesvereinigung aussprechen.

3. Kreisverbände

§ 16 Struktur

Die Mitglieder in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bilden eigenständige Verbände. Die Mitgliederzahl in einem Verband muss mindestens drei Personen betragen.

Alle politischen und organisatorischen Tätigkeiten müssen im Einvernehmen mit der Landesvereinigung erfolgen.

§ 17 Aufgaben der Kreisverbände

Die Kreisverbände haben die Aufgabe, die Ziele der Landesvereinigung an der Basis zu verbreiten, das Ansehen der Landesvereinigung zu mehren, die politische Willensbildung in ihrem Bereich zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Landesvereinigung umzusetzen.

§ 18 Organe

Organe der Kreisverbände sind:

die Kreisverbandsversammlung

der Vorstand

§ 19 Kreisverbandsversammlung

Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und beschließt über Angelegenheiten des Verbandes.

§ 20 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes soll mindestens aus drei Mitgliedern bestehen:

dem Vorsitzenden

einem stellvertretenden Vorsitzenden und

einem Schatzmeister

IV. Weitere Bestimmungen

1. Finanzen

§ 21 Finanzausstattung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Tätigkeit der Landesvereinigung bezieht die Landesvereinigung aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 22 Bewirtschaftung der Finanzmittel

Einnahmen und Ausgaben der Landesvereinigung müssen ausgeglichen sein. Das Finanzwesen der Landesvereinigung beruht auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Der Schatzmeister der Landesvereinigung trägt dafür die Verantwortung und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Haushalt wird vom Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Über Herkunft und Verwendung der Finanzmittel, die der Landesvereinigung innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Landesvereinigung ist auf jeder Landesmitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Verbände können über ihre Einnahmen nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung verfügen. Mehrausgaben sind nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und unter Angabe der Deckung möglich.

§ 23 Buchführung und Kassenprüfung

Alle Verbände, die Finanzmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens am 31. März des Folgejahres durchzuführen. Das Prüfergebnis ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, auf Landesebene auf der nächstfolgenden Landesmitgliederversammlung vorzulegen.

Die Landesvereinigung kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsprüfung der Verbände prüfen lassen. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift mit der Unterschrift der Prüfer anzufertigen. Die Funktion des Prüfers darf nicht einnehmen

- a) der Parteivorsitzende,
- b) die Vorstandsmitglieder,
- c) die Geschäftsführer.

§ 24 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Verbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinigungsvermögen.

2. Versammlungen, Ladungsfristen

§ 26 Landesmitgliederversammlungen, Kreisverbandsversammlungen

Landesmitgliederversammlungen finden jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von 2/3 aller Kreisverbände kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 32) unter Nennung der zu beratenden Themen einberufen werden. Kreisverbandsversammlungen sind ebenfalls mindestens jährlich durchzuführen. Zu den Landesmitgliederversammlungen sind die Delegierten durch den Landesvorstand, zu den Kreisverbandsversammlungen durch den Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes, schriftlich einzuladen.

§ 27 Ladungs- und Antragsfristen, Tagesordnung

Der Zeitpunkt von Landesmitgliederversammlungen und Kreisverbandsversammlungen muss mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht und den Mitgliedern angekündigt werden. Die Ladungsfrist beträgt bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung

- a) vier Wochen für die Landesmitgliederversammlung,
- b) zwei Wochen für das Schiedsgericht,
- c) zwei Wochen für die Kreisverbandsversammlung.

Im Eilfall kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Antragsfrist beträgt für Landesmitgliederversammlungen zwei Wochen – für Kreisverbandsversammlungen eine Woche. Im Eilfall kann die Antragsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Die Termine sind von den jeweiligen Vorständen nach Vorschlag des Vorsitzenden festzusetzen.

§ 28 Bestimmungen für außerordentliche Zusammenkünfte

Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können sein:

Neuwahl des Landesvorsitzenden und/oder des Landesvorstandes

Dringliche Angelegenheiten von weit reichender Bedeutung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird in Form einer Sondermitgliederversammlung abgehalten.

Für die Sondermitgliederversammlung gelten dieselben Regeln wie für die reguläre Mitgliederversammlung.

§ 29 Sitzungsniederschriften

Über Sitzungen der Vereinigungsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift wird von dem vor Beginn der Zusammenkunft zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Bei der nächsten Sitzung ist die Niederschrift festzustellen. Über Einsprüche, Änderungen und Ergänzungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Niederschrift über Landesmitgliederversammlungen ist den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Landesmitgliederversammlung zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche berät der Landesvorstand. Streitpunkte werden zur endgültigen Entscheidung an das Schiedsgericht weitergeleitet.

§ 30 Beschlussfähigkeit

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand die nächste Versammlung am gleichen Tag einberufen. Nunmehr ist die Versammlung beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 31 Gültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse erlangen nur dann Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung zuvor in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Wenn niemand widerspricht, können vor Abstimmung über die Tagesordnung aktuelle Punkte aufgenommen werden, Davon ausgeschlossen sind Wahlen und Satzungsänderungen.

3. Abstimmung und Wahlen

§ 32 Abstimmung

Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen (§ 39) ist eine 2/3 und für einen Auflösungsbeschluss eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor Beginn der Abstimmung festzustellen.

§ 33 Wahlzeit

Zu allen Vereinigungsgremien sind spätestens alle zwei Kalenderjahre Neuwahlen durchzuführen. Die Gewählten bleiben – abgesehen von einer Amtsniederlegung – bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

§ 34 Wahlverfahren

Die Wahl von Vorsitzenden der Vorstände aller Vereinigungsgliederungen und der weiteren Mitglieder der Vorstände bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf Ja lautenden abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, und gibt es nur einen Kandidaten für die jeweilige Position, so ist dieser gewählt, wenn er in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht. Bei mehreren Bewerbern findet nach Verfehlen der absoluten Mehrheit eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der zweiten Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind in den Niederschriften zu erwähnen, werden jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit gewertet.

Die Wahlen finden geheim statt.

Bei der Wahl des Landesvorstandes wird zunächst der Landesvorsitzende in einem ersten Wahlgang ermittelt. Unterlegene Kandidaten können für eine andere Funktion im Landesvorstand kandidieren. Die weiteren Funktionen im Landesvorstand werden einzeln nacheinander in der in der Satzung aufgeführten Reihenfolge durch geheime Wahlgänge gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem Fall reicht dann die einfache Mehrheit für die Wahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang als Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 35 Kandidatenwahl

Kandidaten für den Landtag werden auf der dafür einzuberufenden Landesmitgliederversammlung gewählt. Ein Vorschlagsrecht haben die Kreisverbände (nach vorheriger Beschlussfassung durch die Kreisverbandsversammlung) und der Landesvorstand.

Zu beachten sind Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Annahme der Wahl

In jedem Fall einer Personenwahl gilt diese erst dann als abgeschlossen, wenn die gewählte Person auf die Frage, ob sie die Wahl annimmt, laut und vernehmlich mit „Ja“ geantwortet hat. Dies ist zu protokollieren.

§ 37 Inkrafttreten

18.06.2011